VERORDNUNG (EWG) Nr. 3076/78 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1978

über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1170/77 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 dürfen Hopfen und Hopfenerzeugnisse aus Drittländern nur dann eingeführt werden, wenn ihre Qualitätsmerkmale mindestens den Mindestanforderungen für die Vermarktung entsprechen, die für in der Gemeinschaft geernteten Hopfen oder daraus hergestellte Erzeugnisse gelten. Der Artikel besagt jedoch auch, daß diese Erzeugnisse so behandelt werden, als ob sie die oben genannten Merkmale aufwiesen, wenn sie von einer von den Behörden des Ursprungslandes ausgestellten Bescheinigung begleitet sind, die als der für die Vermarktung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft geforderten Bescheinigung gleichwertig anerkannt ist.

Mit den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 1646/78 (3) und (EWG) Nr. 2397/78 (4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2709/78 (5), sind die Durchführungsbestimmungen für die Kontrolle, die Ausgabe der Bescheinigungen und die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen erlassen worden.

Die seit Inkrafttreten der vorstehenden Verordnungen gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sie vervollständigt und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung alle Vorschriften für die Überführung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen aus Drittländern in den freien Verkehr in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt werden müssen, wobei die Feststellung der Gleichwertigkeit der von den Drittländern ausgegebenen Bescheinigungen in einer getrennten Verordnung zu regeln ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates vom 19. Juli 1977 über die Zertifizierung von Hopfen (6) werden an die Vermarktung von Hopfenerzeugnissen und insbesondere von Mischungen sehr strenge Anforderungen gestellt. Gegenwärtig gibt es keine Methode, die eine wirksame Kontrolle zur Einhaltung dieser Anforderungen an der Grenze zuläßt. An die Stelle einer Kontrolle tritt die Verpflichtung der Ausfuhrländer, die Anforderungen der Gemeinschaft in bezug auf die Vermarktung dieser Erzeugnisse zu erfüllen. Daher ist zu fordern, daß diese Erzeugnisse aus Drittländern von der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehenen Bescheinigung begleitet werden.

Die Mindestanforderungen für die Vermarktung von Hopfen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 der Kommission vom 28. April 1978 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen (7) geregelt. Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderungen bei aus Drittländern eingeführtem Hopfen ohne als gleichwertig anerkannte Bescheinigung sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Zur Erleichterung der Aufgabe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind die Form und, soweit erforderlich, der Inhalt der genannten Bescheinigung und der Auszüge daraus sowie Einzelheiten für ihre Verwendung vorzuschreiben.

Um den Gepflogenheiten des Handels Rechnung zu tragen, muß den zuständigen Behörden die Befugnis erteilt werden, im Falle der Aufteilung einer Lieferung unter ihrer Aufsicht einen Auszug der Bescheinigung für jede durch die Aufteilung entstandene Teillieferung anfertigen zu lassen.

In Analogie zur gemeinschaftlichen Zertifizierungsregelung müssen bestimmte Erzeugnisse wegen ihres Verwendungszwecks von dem gemäß dieser Verordnung geltenden Erfordernis der Kontrolle oder Vorlage von Bescheinigungen ausgenommen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Hopfen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

---

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 3. 6. 1977, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1978, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 289 vom 14. 10. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 327 vom 22. 11. 1978, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 43.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Überführen in den freien Verkehr der Gemeinschaft von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 aufgeführten Erzeugnissen aus Drittländern ist von dem Nachweis abhängig, daß sie den in Artikel 5 Absatz 1 der vorstehenden Verordnung genannten Anforderungen entsprechen.

(2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 wird erbracht

a) für Hopfenzapfen der Tarifnummer 12.06 des Gemeinsamen Zolltarifs durch Vorlage

— der in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 genannten Bescheinigung, die im nachstehenden als „Äquivalenzbescheinigung" bezeichnet wird, oder

— der in Artikel 4 dieser Verordnung genannten „Kontrollbescheinigung".

b) für andere Erzeugnisse als Hopfenzapfen der Tarifnummer 12.06 und Hopfenextrakt der Tarifstelle 13.03 A VI durch Vorlage der „Äquivalenzbescheinigung".

(3) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Sendung" die Menge eines Erzeugnisses, die dieselben Merkmale aufweist und zur gleichen Zeit von ein und demselben Absender an denselben Empfänger versandt wird.

Artikel 2

(1) Die unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Absatz 2 Buchstabe b) genannte Äquivalenzbescheinigung wird für jede Sendung in einem Original und zwei Durchschriften gemäß dem im Anhang I abgedruckten Muster und nach den Bestimmungen des Anhangs IV ausgestellt.

(2) Eine Äquivalenzbescheinigung ist nur dann gültig, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt und von einer von dem Ursprungsdrittland dazu ermächtigten amtlichen Stelle mit einem Sichtvermerk versehen ist.

(3) Eine Äquivalenzbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie Ort und Datum der Ausstellung enthält, unterschrieben ist und den Stempelabdruck der ausstellenden Behörde trägt.

Artikel 3

(1) Jedes Packstück, für das eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt wurde, muß in einer Sprache der Gemeinschaft folgende Angaben tragen:

— Bezeichnung der Ware,

— Angabe der Sorte oder Sorten,

— Ursprungsland,

— Zeichen und Nummern wie im Feld 9 der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs aufgeführt.

(2) Die Aufschriften sind in unverwischbaren Buchstaben gleicher Größe außen auf der Verpackung anzubringen.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannte Kontrollbescheinigung wird für jede Sendung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Kontrolle der Einhaltung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 festgesetzten Mindestanforderungen für die Vermarktung gemäß den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der vorstehenden Verordnung aufgeführten Methoden ausgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Namen und die Anschrift der in Absatz 1 genannten Behörden sowie die Abdrücke der amtlichen Stempel und gegebenenfalls die Trockenstempel der beteiligten Stellen.

(3) Die Kontrollbescheinigung wird in einem Original und 2 Durchschriften auf einem Formular gemäß dem im Anhang III aufgeführten Muster und gemäß den in Anhang IV aufgeführten Bestimmungen ausgestellt.

Artikel 5

(1) Wenn für eine Sendung vor deren Überführung in den freien Verkehr eine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt worden ist und diese Sendung nach Aufteilung weiterversandt wird, so ist für jede neue Sendung, die die Aufteilung mit sich bringt, ein Auszug herzustellen. Dieser Auszug ist von dem Beteiligten in einem Original und 2 Durchschriften auf einem Formular gemäß dem im Anhang II aufgeführten Muster gemäß den für die Äquivalenzbescheinigung in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen zu erstellen.

(2) Die Zollbehörden versehen das Original und die 2 Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk und das Original und die 2 Durchschriften von jedem Auszug mit einem Sichtvermerk. Sie behalten das Original der Bescheinigung, übersenden die zwei Durchschriften an die für die Kontrolle der Zertifizierungsregelung zuständigen Behörden, die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 genannt sind, und übergeben dem Beteiligten das Original und die 2 Durchschriften von jedem Auszug.

Artikel 6

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Überführung des Erzeugnisses in den freien Verkehr in der Gemeinschaft sind den Zollbehörden das Original und die beiden Durchschriften der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs oder der Kontrollbescheinigung vorzulegen, die sie mit Sichtvermerken versehen. Das Original bleibt bei der Zollbehörde. Eine Durchschrift wird von den Zollbehörden der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 genannten und mit der Kontrolle der Zertifizierungsregelung beauftragten amtlichen Stelle des Mitgliedstaats zugesandt, in dem das Erzeugnis in den freien Verkehr gebracht wird. Die zweite Durchschrift ist dem Einführer zurückzugeben, der sie mindestens drei Jahre lang aufbewahren muß.

Artikel 7

Werden Erzeugnisse nach ihrer Überführung in den freien Verkehr weiterverkauft, so müssen sie von einer Rechnung oder einer vom Verkäufer ausgestellten Geschäftsunterlage begleitet sein, die die Nummer der Äquivalenzbescheinigung, des Auszugs daraus oder der Kontrollbescheinigung sowie die Bezeichnung der amtlichen Stelle enthalten, die diese Bescheinigungen oder Auszüge ausgestellt hat. Außerdem muß die Geschäftsunterlage oder die Rechnung die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Im Falle der Äquivalenzbescheinigung oder des Auszugs:

   a) für Hopfenzapfen:

      — Bezeichnung des Erzeugnisses

      — Rohgewicht

      — Anbauort

      — Erntejahr

      — Sorte

      — Ursprungsland

      — Zeichen und Nummern, die in Feld 9 der Bescheinigung aufgeführt sind.

   b) für aus Hopfen hergestellte Erzeugnisse:

      außer den Angaben unter Nummer 1 Buchstabe a) Ort und Datum der Verarbeitung.

2. Im Falle der Kontrollbescheinigung:

   — Bezeichnung des Erzeugnisses

   — Rohgewicht

   — Zeichen und Nummern der Packstücke.

Artikel 8

Abweichend von dieser Verordnung ist für die Überführung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen in den freien Verkehr weder die Vorlage der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Nachweise noch die Einhaltung des Artikels 3 erforderlich, wenn jedes Paket bei Hopfenzapfen und Hopfenmehl 500 g und bei Hopfenauszügen 150 g nicht überschreitet und die Lieferung

a) die Form kleiner Pakete hat, die zum Verkauf an einzelne für ihre private Verwendung bestimmt sind,

b) für wissenschaftliche und technische Versuche bestimmt ist, oder

c) für eine Messe bestimmt ist und unter die dafür vorgesehene Zollregelung fällt.

Die Bezeichnung, das Gewicht und der letzte Verwendungszweck des Erzeugnisses müssen auf der Verpakkung angegeben sein.

Artikel 9

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1646/78 und (EWG) Nr. 2397/78 werden aufgehoben. Das in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2397/78 vorgesehene Muster sowie das Muster der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1646/78 genannten Kontrollbescheinigung, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1981 gültig.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)

2. Nummer

ORIGINAL

ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFEN UND HOPFENERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

Voir traduction au verso — See translation overleaf — Zie vertaling aan ommezijde — Vedi traduzione a tergo — Oversættelse se bagsiden

WICHTIGE HINWEISE

A. Diese Bescheinigung und die beiden Durchschriften müssen den Zollbehörden in der Gemeinschaft bei der Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr oder bei der Aufteilung der Sendung vor der Überführung in den freien Verkehr vorgelegt werden.

B. Bei der Aufteilung versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein und senden die beiden Durchschriften den für Hopfen zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats zu.

C. Bei der Überführung in den freien Verkehr versehen die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken, behalten das Original ein, geben eine Durchschrift dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Durchschrift den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

4. Ursprungsland

5. Hopfenanbauort

6. Erntejahr

7. Verarbeitungsort

8. Verarbeitungsdatum

9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse — Sorte

10. Rohgewicht (kg)

11. **BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE**

Der Unterzeichnende bescheinigt, daß die oben aufgeführten Erzeugnisse den in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften für Hopfen und Hopfenerzeugnisse entsprechen.

12. Ausstellende Stelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)

(Ort) ..... , den .....

(Stempel)

....
(Unterschrift)

13. **DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN**

Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden (1)

Diese Bescheinigung ist durch ..... Auszüge ersetzt worden (1)

(Stempel)

(Ort) ..... , den ....
(Unterschrift)

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)

2. Nummer

ORIGINAL

**AUSZUG
AUS EINER ÄQUIVALENZBESCHEINIGUNG
FÜR DIE EINFUHR VON HOPFEN UND HOPFEN-ERZEUGNISSEN
IN DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

Voir traduction au verso — See translation overleaf — Zie vertaling aan ommezijde — Vede traduzione al tergo — Oversættelse se bagsiden

WICHTIGE HINWEISE

A. Dieser Auszug und seine beiden Durchschriften sind bei der Überführung in den freien Verkehr der Erzeugnisse den Zollbehörden in der Gemeinschaft vorzulegen.

B. Nachdem die Zollbehörden diese Unterlagen mit den entsprechenden Vermerken versehen haben, behalten sie das Original ein, geben eine Durchschrift dem Anmelder zurück und übersenden die zweite Durchschrift den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

4. Ursprungsland

5. Hopfenanbauort

6. Erntejahr

7. Verarbeitungsort

8. Verarbeitungsdatum

9. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung der Erzeugnisse — Sorte

10. Rohgewicht (kg)

11. **ERKLÄRUNG DES ABSENDERS**

Der Unterzeichnete erklärt, daß für die obengenannten Erzeugnisse am ..... eine Äquivalenzbescheinigung unter der Nummer ..... durch die nachstehende Ausgabestelle ..... (Bezeichnung und vollständige Anschrift) ausgestellt worden ist.

(Ort) ..... , den .....

(Unterschrift)

12. **BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE**

Die Richtigkeit dieser Erklärung wird bestätigt. Die Angaben in dem vorliegenden Auszug stimmen mit den Angaben in der genannten Äquivalenzbescheinigung überein.

13. Zollstelle (Bezeichnung und vollständige Anschrift)

(Ort) ..... , den .....

(Stempel)

(Unterschrift)

14. **DEN ZOLLBEHÖRDEN DES MITGLIEDSTAATS VORBEHALTEN, IN DEM DIE ERZEUGNISSE IN DEN FREIEN VERKEHR ÜBERFÜHRT WERDEN**

Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind in den freien Verkehr überführt worden.

(Stempel)

(Ort) ..... , den .....

(Unterschrift)

ANHANG III

1. Empfänger der Sendung (Name und vollständige Anschrift)	2. Nummer	**ORIGINAL**
	KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOPFENZAPFEN IN DIE EWG	

WICHTIGE HINWEISE

A. Diese Bescheinigung und ihre beiden Durchschriften sind den Zollbehörden in der Gemeinschaft bei der Überführung der Hopfenzapfen, auf die sie sich beziehen, in den freien Verkehr vorzulegen.

B. Nach Anbringung des entsprechenden Vermerks auf diesen Unterlagen behalten diese Behörden das Original, geben eine Durchschrift dem Anmelder zurück und übersenden die andere Durchschrift den für Hopfen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke — Bezeichnung des Erzeugnisses	4. Rohgewicht (kg)

5. **BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLENDEN STELLE**

Die vorstehend bezeichneten Hopfenzapfen weisen die in Anhang 1 zur Verordnung (EWG) Nr. 890/78 genannten Merkmale auf

6. Aussstellende Stelle (Name und vollständige Anschrift)	(Ort) ....., den .....
	(Stempel)
	..... (Unterschrift)

7. **DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN**

Das oben bezeichnete Erzeugnis ist in den freien Verkehr überführt worden.

(Stempel)

(Ort) ....., den .....

(Unterschrift)

ANHANG IV

VORSCHRIFTEN FÜR DIE IN DIESER VERORDNUNG GENANNTEN VORDRUCKE

I. PAPIER

Es ist weißes Papier zu verwenden, das mindestens 40 Gramm je m^2 wiegt.

II. FORMAT

Das Format muß

— 210 × 297 mm für die Äquivalenzbescheinigung und ihre Auszüge

— 210 × 148 mm für die Kontrollbescheinigung

betragen.

III. SPRACHEN

A. Die Äquivalenzbescheinigung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen; sie kann außerdem in der oder einer der Amtssprachen des ausstellenden Landes abgefaßt werden.

B. Der Auszug der Äquivalenzbescheinigung und die Kontrollbescheinigung sind in einer der von den zuständigen Stellen des ausstellenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen.

IV. AUSSTELLUNG

A. Die Vordrucke sind maschinenschriftlich oder handschriftlich auszustellen; im letzteren Falle sind sie leserlich, mit Tinte und in Druckbuchstaben auszufüllen.

B. Jeder Vordruck ist durch eine von der ausstellenden Stelle erteilte Nummer zu kennzeichnen; diese Nummer gilt für das Original und seine beiden Kopien.

C. Betreffend die Äquivalenzbescheinigungen und ihre Auszüge:

1. Feld 5 der Bescheinigung ist für Hopfenerzeugnisse, die aus Hopfenmischungen hergestellt worden sind, nicht auszufüllen.

2. Feld 7 und Feld 8 sind für alle aus Hopfen hergestellten Erzeugnisse auszufüllen.

3. Zur Bezeichnung der Erzeugnisse (Feld 9) ist eine der folgenden Angaben zu machen:
   a) *„nicht aufbereiteter Hopfen“:* Hopfen, der ausschließlich dem ersten Trocknen und dem ersten Verpacken unterzogen wurde;
   b) *„Aufbereiteter Hopfen“:* Hopfen, der dem abschließenden Trocknen und dem abschließenden Verpacken unterzogen wurde;
   c) *„Hopfenmehl“:* (einschließlich Hopfenkörner und angereichertes Hopfenmehl);
   d) *„Isomerisierte Hopfenauszüge“:* Hopfenauszüge, bei denen die Alphasäuren weitgehend isomerisiert worden sind;
   e) *„Hopfenauszüge“:* andere als isomerisierte Hopfenauszüge;
   f) *„Gemischte Hopfenerzeugnisse“:* eine Mischung der unter Buchstaben c), d) und e) genannten Erzeugnisse, ausgenommen Hopfen.

4. Der Bezeichnung „nicht aufbereiteter Hopfen“ oder „aufbereiteter Hopfen“ müssen die Worte „ohne Samen“ folgen, wenn der Samenanteil des Hopfens weniger als 2 Gewichtshundertteile enthält, und in den anderen Fällen die Worte „mit Samen“.

5. Werden aus Hopfen hergestellte Erzeugnisse aus Hopfen verschiedener Sorten und/oder verschiedener Anbauorte gewonnen, so müssen die einzelnen Sorten und/oder Anbauorte sowie der Gewichtshundertteil jeder Sorte aus jedem Anbaugebiet, die zu der Mischung verwendet wurden, in Feld 9 aufgeführt werden.